

2485 099 ^{188a}

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 208/70 B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ella B [REDACTED], P [REDACTED], Rue [REDACTED]
aux C [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 19. Dezember 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Sachverhaltsfeststellung und die ihr zugrunde-
liegende Beweiswürdigung des Tatrichters begründen ent-
gegen der Auffassung der Beschwerde nicht die Zulassung
der Revision unter einem der gesetzlichen Gesichtspunkte
des § 219 Abs. 2 ZPO.

Dem Berufungsurteil sind keine "Beweisregeln" zu-
grundegelegt, von denen im Streitfall nicht oder nur
unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden könnte.
Vielmehr bildet sich der Berufungsrichter seine Über-
zeugung anhand der Umstände des konkreten Falles unter
Heranziehung der Lebenserfahrung.

188a

- 3 -

Die Beschwerde löst bestimmte allgemeinere Erwägungen des Berufungsrichters aus diesem Zusammenhang und unterstellt, daß der Richter sie als Erfahrungssätze von praktischer Gewißheit für die Beurteilung des streitigen Sachverhalts als bindend betrachtet habe. So liegen die Dinge nicht. Es besteht deshalb auch kein Anlaß, die von der Beschwerde formulierten Erfahrungssätze zu überprüfen. Soweit sie sich auf historische Verhältnisse und nicht auf die allgemeinen Lebensabläufe beziehen, wären sie überdies der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

